

3) Dagobert I. 635 oder 636 für Rebais (Pertz S. 18 n. 15): 'subscriptionem manus nostrae infra studuimus perarari'.

4) Endlich hat Havet, als er die Echtheit von Dagoberts Diplom für St. Denis vom Jahre 629¹ nachwies und den verderbten Text herzustellen versuchte, in dem räthselhaften 'istaducibus' der Corroborationsformel scharfsinnig 'istuduemus' erkannt². Der Ausdruck 'studere' begegnet also während der Merowingerzeit nur in Urkunden Dagoberts und davon abgeleiteten Quellen, und wenn er auch von 766 an unter den ersten Karolingern wieder für kurze Zeit in der Corroboratio auftaucht³, so ist doch die Uebereinstimmung des Testaments mit anderen Diplomen des Königs bei dieser seltenen Verwendung des Wortes⁴ sicherlich auffallend genug⁵.

Corroboratio am Ende verstümmelt ist, und man hat diese daher wörtlich aus Marculf ergänzt (Cipolla a. a. O. S. 43), offenbar mit Recht; das Diplom schliesst sich daher den in N. 2 und 3 genannten Beispielen an.

1) Pertz S. 140 n. 22; Havet S. 264 f. 2) Havet S. 265: 'manus nostre subscriptionibus infra e]am ut diximus propria annotatione istaducibus adumbrare'; vgl. ebd. S. 261 f. Havet änderte auch das letzte Wort in 'adfirmare' und bemerkte: 'Quant aux termes insolites ut diximus et propria annotatione, j'avoue que je ne trouve rien à proposer pour les remplacer'. Aber 'adumbrare' und 'pr. ann.' sind wohl unbedenklich im Hinblick auf ein Diplom Pippins für St. Denis von 768 (Mühlbacher n. 108): 'propria manu annotatione studuimus adumbrare'. Die Urkunde ist bis auf die Arenga und den Schluss der Corroboratio einem Diplom Chilperichs II. (Pertz S. 72) nachgebildet, und die Corroboratio vielleicht deshalb durch eine andere ersetzt, weil die 'subscriptio' der Vorlage schlecht auf Pippin passte, dessen Unterzeichnung sich ja auf ein 'signum' beschränkte. Dieselbe unbestimmtere Fassung kehrt am gleichen Tage in einem zweiten Diplom für St. Denis wieder (Mühlbacher n. 107), wo nur 'annotatione' fehlt, und ist in Confirmationen Karlmanns und Karls d. Gr. von 769, 775 und 778 (ebd. n. 117. 181. 216) wörtlich übernommen worden.

3) Vgl. N. 2 und S. 348 N. 7, sowie Mühlbacher n. 102—104 und 120 von 766 und 769: 'de anulo nostro (subter) sigillare studuimus'. Der Ausdruck scheint durch den Urkundenschreiber und späteren Kanzler Hitherius 766 zuerst wieder angewandt worden zu sein, und es ist vielleicht auch bemerkenswerth, dass es sich bei den ältesten Fällen neben Fulda (n. 102) gerade um St. Denis (n. 103. 104) handelt. — Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Mühlbacher meinen verbindlichsten Dank sagen, dass er mir die Benutzung der Aushängebogen von MG. Diplom. Karol. I gestattete.

4) Nach 778 habe ich kein Beispiel gefunden.

5) Auch auf folgende Worte von D sei hingewiesen: 'ut hoc commune nostrum decretum faciatis in omnibus conservare' (S. 418, 17). In den Merowingerdiplomen ist 'praeceptio' oder 'auctoritas' der regelmässig in der Corroboratio verwandte Ausdruck; dagegen findet sich 'praeceptum decretus nostri' in Dagoberts Privileg für Rebais, aus dem auch diese Worte in die Marculfformel I, 2 und die erwähnten Urkunden Childerichs II. und III. übergegangen sind.